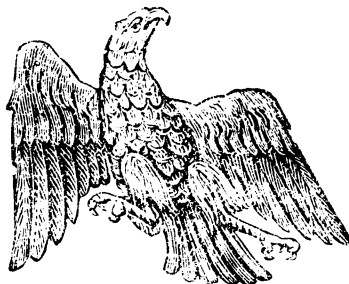


Dels'er Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Goldmark.

Postcheckfonten
Kreis-Communal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Dels.

Nr. 30.

Dels, den 4. Juli 1924.

62. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

K. I. Dels, den 3. Juli 1924.

Ferien des Kreisausschusses.

Die Ferien des Kreisausschusses finden vom 21. Juli bis 1. September d. J. statt.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. II. 354. Dels, den 1. Juli 1924.

Sommerferien 1924.

1. Für die Schulen in Dels und Bernstadt schließt der Unterricht am Dienstag, den 8. Juli und beginnt wieder am Freitag, den 8. August.

2. Für die übrigen Schulen des Kreises Dels beträgt die Gesamtdauer der Sommer- und Herbstferien 49 Tage. Den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Kreises entspricht es erfahrungsgemäß am meisten, wenn von dieser Gesamtdauer auf die Sommerferien 21 Tage und auf die Herbstferien 28 Tage entfallen.

Gemäß dem Ministerialerlaß vom 6. 11. 1913 setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Schulrat und dem Kreislandbund die diesjährigen Sommerferien folgendermaßen fest:

Klassenschluß am Sonnabend, den 26. Juli;

Wiederbeginn des Unterrichts am Montag, den 18. August.

3. Für diejenigen Schulorte, in denen aus wirtschaftlichen Rücksichten eine Verlegung der Sommerferien oder eine andere Verteilung der Gesamtdauer von 49 Tagen auf Sommer und Herbst notwendig erscheint, wollen dies die Schulvorstände — nicht Einzelinteressenten — bis spätestens zum 19. Juli bei dem Herrn Schulrat beantragen. Die Anträge gelten im voraus, also ohne besondere Bescheidung, als genehmigt.

Alle Schulen, für welche bis zum 19. Juli keine Anträge gestellt worden sind, haben sich nach der oben festgesetzten Ferienordnung zu richten.

Für die Schulen desselben Schulortes sind die Ferien übereinstimmend festzusetzen.

4. Wegen der Herbstferien ergeht besondere Verfügung.

Berlin W 66, den 25. Juni 1924.

II. 6. Nr. 2140.

Leipziger Straße 3.

Verordnung

über die Regelung der gesetzlichen Miete für Preußen für die Zeit vom 1. Juli 1924 ab.

Auf Grund des § 22 RMG. in Verbindung mit § 27 der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 und meiner Verordnung über die Mietzinsausbildung in Preußen vom 17. April 1924 ordne ich unter Aufhebung des § 12 der letztgenannten Verordnung und unter Aufhebung meines Erlasses vom 15. April d. J. — II. 6. Nr. 1583 — nach Anhörung der im Ständigen Ausschuß für Mietzinsbildung vertretenen Mieter und Vermieter für alle Gemeinden, für die von mir keine andere Regelung getroffen wird, über die Berechnung der gesetzlichen Miete mit Wirkung vom 1. Juli 1924 folgendes an:

Die gesetzliche Miete beträgt 62 v. H. der reinen Friedensmiete (§ 2 und § 3 meiner Verordnung über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924). Sie ist in Goldmark zu berechnen. Bei Zahlung in Papiermark ist der Umrechnung der am Tage vor der Zahlung amtlich festgestellte Berliner Goldmark-Mittelkurs zugrunde zu legen.

Bei der Festsetzung der gesetzlichen Miete auf 62 v. H. sind die großen Instandsetzungsarbeiten berücksichtigt worden. In denjenigen Fällen, in denen das Mietseignungsamt auf Grund der bisherigen Vorschrift einen besonderen Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten festgesetzt hat, vermindert sich die gesetzliche Miete um den zugebilligten Betrag, soweit dieser am 1. Juli 1924 oder später fällig wird.

Von den 62 v. H. der reinen Friedensmiete sind ferner für die Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten 15 v. H. in Ansatz gebracht. Diese 15 v. H. kann der Mieter im Falle des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 17. April d. J. um 4 v. H. auf 11 v. H. kürzen.

In denjenigen Gemeinden, die bisher eine Umlage der Löhne für die Hausangestellten (Hausreiniger, Hauswart, Heizer, Fahrstuhlführer und dergleichen) in Geschäfts- und Industriehäusern angeordnet hatten, verbleibt es bei dieser Regelung. Dafür wird bei solchen Häusern die gesetzliche Miete um 2 v. H. gekürzt.

Aus der gesetzlichen Miete sind nunmehr neben den Betriebskosten (siehe § 21 letzter Satz meiner Verordnung vom 17. April 1924) sämtliche auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten zu entrichten.

In Gemeinden, in denen der Zuschlag zur Grundvermögenssteuer mehr als 100 v. H. beträgt, ist der Vermieter berechtigt, den 100 v. H. übersteigenden Betrag umzulegen. Gemeinden, in denen an Stelle eines Zuschlages zur staatlichen Grundvermögenssteuer eine selbständige Grundsteuer erhoben wird, haben den Satz dieser Grundsteuer bekannt zu geben, der einen Zuschlag von 100 v. H. zur staatlichen Grundvermögenssteuer entspricht. Soweit die selbständige Grundsteuer dieser Satz übersteigt, ist ihre Umlage gestattet. Der Vermieter ist ferner berechtigt, denjenigen Betrag umzulegen, den die Gemeinde auf Grund des § 8a Abs. 1 des Art. II der 2. Preussischen Steuernotverordnung in der Fassung vom 19. Juni 1924 erhebt.

Für das Wassergeld sind 3 v. H. der Friedensmiete in der gesetzlichen Miete in Ansatz gebracht. Der Vermieter ist berechtigt, das Wassergeld umzulegen. In diesem Falle vermindert sich die gesetzliche Miete um 3 v. H.

Die Umlagen haben nach dem Verhältnis der reinen Friedensmiete auf die selbständigen Wohnungen oder die selbständigen Räume anderer Art zu erfolgen. Hierbei sind auch Räume zu berücksichtigen, für die nicht die gesetzliche Miete gezahlt wird, oder die nicht vermietet sind.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten meine Erlasse vom 24. April bzw. vom 14. Mai 1924 — II. 6. Nr. 1697, 1847 — außer Kraft.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

gez. Hirtfelder.

M. A. 247/24.

Dels, den 30. Juni 1924.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß in der Miete bereits ein Prozentsatz für große Instandsetzungsarbeiten ent-

halten ist, daß ferner mit ihr sämtliche Betriebskosten und alle auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten abgegolten sind, **daß also auch die Hauszinssteuer in den 62% enthalten ist.**

Ferner wird darauf hingewiesen, daß es Sache der freien Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter ist, wer die Kosten der sogenannten Schönheitsreparaturen zu übernehmen hat, und daß, falls der Mieter sie übernimmt, er berechtigt ist, **den Mietsbetrag um 4 v. H. der Friedensmiete zu kürzen.**

Zu den Schönheitsreparaturen gehören:

Das Tapezieren und Anstreichen oder Stücken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und der Fenster und das Streichen der Türen.

Der Kreisausschuß.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 147) der Paragraphen 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) des § 10 Teil 2 Titel 17 des Allgemeinen Landrechts und der Paragraphen 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. Seite 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

Der § 1 der Polizeiverordnung über Festsetzung der Polizeistunde vom 11. Mai 1924 (Sonderausgabe zum Amtsblatt der Regierung in Breslau Seite 213/4) wird dahin ergänzt, daß

- a) im Absatz 2 die Orte Gottesberg, Kreis Waldenburg, und Weißwasser, Kreis Rothenburg O., sowie
- b) im Absatz 3 die Luftkurorte Krummhübel, Brückenberg und Schreiberhau hinzutreten.

Der § 3 Ziffer 1b der Polizeiverordnung erhält folgende Fassung:

„bis spätestens 4 Uhr morgens für die Orte, die bis 1 Uhr Polizeistunde haben, für alle übrigen Orte bis 3 Uhr morgens, wenn es sich um berufliche Versammlungen solcher Personen handelt, welche durch ihren Beruf verhindert sind, vor Eintritt der allgemeinen Polizeistunde sich zu versammeln.“

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 22. Juni 1924.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

gez. Zimmer.

L. I. 3896.

Dels, den 29. Juni 1924.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Polizeiverordnung in üblicher Weise zu veröffentlichen. Die Polizeiverordnung vom 11. Mai 1924 ist im Kreisblatt Seite 116 veröffentlicht.

Berlin, den 23. Juni 1924.

Verordnung Nr. 8

zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen.

Vom 23. Juni 1924.

(Veröffentlicht in der am 26. Juni ausgegebenen Nr. 44 des RGBl. S. 656.)

Die durch meine Verordnung Nr. 4 vom 8. März 1924 (RGBl. I S. 171) zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924 auf die Landeszentralbehörden, in Preußen außerdem auf die Oberpräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin übertragene Befugnis zu Verboten periodischer Druckschriften erstreckt sich auch auf solche Druckschriften, die nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen in der Fassung der Verordnung vom 17. Juni 1924 (RGBl. I S. 655) verboten werden können, und auf die nach § 2 Abs. 4 dieser Verordnung zulässigen Beschlagnahmen.

Meine unmittelbare Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen bleibt unberührt.

Der Reichsminister des Innern.

J. A.: Zweigert.

L. I. 3971.

Dels, den 1. Juli 1924.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit zur Kenntnis. Die Verordnung Nr. 4 ist im Kreisblatt von 1924 Seite 54 veröffentlicht.

Verordnung

des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung zur weiteren Ergänzung der Verordnung vom

28. Februar 1924 über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen.

Vom 17. Juni 1924.

(Veröffentlicht in der am 26. Juni ausgegebenen Nr. 44 des RGBl. S. 655.)

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird verordnet:

Artikel 1.

1. Hinter dem Abs. 1 des § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 (RGBl. I S. 152) werden folgende neue Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„Periodische Druckschriften können auch dann verboten werden, wenn durch ihren Inhalt zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen oder zu Gewalttätigkeiten gegen politisch oder wirtschaftlich Andersdenkende aufgefordert oder angereizt wird.

Das Verbot einer periodischen Druckschrift umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt, und die im gleichen Verlag wie die verbotene Druckschrift erscheinenden Kopfsblätter. Die Zustellung eines Ersatzblattes an die Bezieher der verbotenen Druckschrift ist verboten.

Druckschriften, die auf Grund dieser Verordnung verboten werden können oder die den Beziehern einer verbotenen Druckschrift als Ersatzblatt zugestellt werden, unterliegen der Beschlagnahme, die nicht der richterlichen Bestätigung bedarf.“

2. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 5 und 6. In dem nunmehrigen Abs. 6 werden zwischen den Worten „Verbote“ und „periodische Druckschriften“ die Worte „und Beschlagnahmen“ eingefügt.

Artikel 2.

In § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924 werden hinter den Worten „oder der von ihm bestimmten Stellen“ die Worte eingefügt „oder wer den Druckschriften des § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung.“

Berlin, den 17. Juni 1924.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichskanzler.

Marg.

Der Reichsminister des Innern.

Dr. Jarres.

L. I. 3972.

Dels, den 1. Juli 1924.

Vorstehende Verordnung bringe ich zur Kenntnis. Die Verordnung vom 28. Februar 1924 ist im Kreisblatt von 1924 Seite 52 veröffentlicht.

Staatliche Verwaltungsgebühren.

Vf. d. M. d. J. vom 20. Juni 1924 — IV c 5208 II — MBl. i. B. S. 682 — Nachtrag vom 20. 6. 1924 zur Verwaltungsgebührenordnung v. 25. 4. 1924.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gef. über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. 9. 1923 (GS. S. 45b) wird im Einvernehmen mit dem Fin.-Min. folgendes angeordnet:

Die Tarifstellen 2 und 20 der Verwaltungsgebührenordnung werden wie folgt abgeändert:

2. Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer (soweit solche nicht schon durch vorhandene gültige Sichtvermerke als erteilt gelten):

- | | |
|---|-----------|
| a) auf die Dauer bis zu 1 Jahr | 5 G.-Mk. |
| b) auf die Dauer bis zu 2 Jahren | 10 G.-Mk. |
| c) auf die Dauer bis zu 3 Jahren | 15 G.-Mk. |
| d) auf unbeschränkte Dauer einschl. der besonderen Bescheinigungen gem. Ziff 2 und 3 des Ausführungserl. v. 24. 8. 1923 — IV b 5671 (MBl. i. B. S. 883) 20 G.-Mk. | |

20. Zureisegenehmigungen für Ausländer. Es gelten die unter Tarifstelle 2 für Aufenthaltsgenehmigungen aufgeführten Sätze entsprechend.

Zusatz zu Tarifnummer 2 und 20. Aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung ganz oder zum Teil abgesehen werden.

L. I. 3963.

Dels, den 30. Juni 1924.

Veröffentlicht.

Die Verwaltungsgebührenordnung vom 25. April 1924 habe ich im Kreisblatt Seite 117/118 bekannt gegeben.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden weise ich hierbei darauf hin, daß sie bei der Festsetzung und Erhebung staatlicher

Verwaltungsgebühren nach § 4 der allgemeinen Verwaltungsgebühreordnung vom 29. 12. 1923 (GZ. 1924 S. 1) befugt sind, die Gebühren bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Pflichtigen auf Antrag bis auf die im § 6 Abs. 1 a. a. O. vorgesehene Mindestgebühr herabzusetzen oder ganz zu erlassen.

K. I. 1903.

D e l s, den 3. Juli 1924.

Mitteilung der Gewerbesteuergrundbeträge.

Die Magistrate und Gemeindevorstände mache ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 1. Mai d. J. — S. 97 — aufmerksam und ersuche, mir die Summe der Gewerbesteuergrundbeträge von den im Monat Juni tatsächlich geleisteten Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer **pünktlich bis 10. Juli dieses Jahres** mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Soweit Mitteilungen für die Monate April und Mai noch rückständig sind, sind sie binnen der gleichen Frist nachzuholen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 2439.

D e l s, den 29. Juni 1924.

Reichseinkommensteueranteile der Landgemeinden und Gutsbezirke.

Aus der 18. und 19. Einkommensteuerüberweisung (18. und 19. Et. Abschlag für Mai und Juni) kommen zur Verteilung: auf jeden Rechnungsanteil 15 und 15 Milliarden.

Wegen Errechnung der Höhe der durch das Kreisrechnungsbüro zur Auszahlung gelangenden Beträge seitens der Landgemeinden und Gutsbezirke nehme ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 6. Mai 1924 — Seite 10 — bezug.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Beitragsfreiheit der Lehrlinge und Lehrherren bezüglich der Erwerbslosenfürsorge.

Nach Art. 2 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. März 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 279) ist von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge befreit, wer auf Grund eines Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt ist. Die Befreiung erlischt 6 Monate vor dem Tage, an dem das Beschäftigungsverhältnis durch Zeitablauf endet. Der Herr Reichsarbeitsminister hat entschieden, daß unter diese Bestimmung auch Lehrverträge von mindestens einjähriger Dauer fallen, so daß die Beitragsfreiheit der Lehrlinge und ihrer Lehrherren bezüglich der Erwerbslosenfürsorge gegeben ist.

Ueberdrucke für die nachgeordneten Behörden liegen bei.

J. A.: gez. Unterschrift.

E. F. 1800.

D e l s, den 3. Juli 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der Vorsitzende des Öffentlichen Arbeitsnachweises.

K. I. 1682/1685.

D e l s, den 2. Juli 1924.

Mitteilung des Ergebnisses der am 15. Juni d. J. stattgefundenen Wahlen der Gemeindevorstandsmitglieder.

Eine Anzahl der Herren Amtsvorsteher ist noch immer mit der Einreichung der Wahlergebnisse vom 15. Juni cr., gemäß meiner Kreisblattverfügung vom 28. Mai, im Rückstande.

Ich ersuche, die geforderten Berichte mir alsbald vorzulegen bzw. sich mit den Gemeindevorstehern, welche das Wahlergebnis noch nicht erstattet haben, ins Benehmen zu setzen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 2206.

D e l s, den 26. Juni 1924.

Einreichung einer Abschrift des Feststellungsbeschlusses der Gemeinderrechnung 1923/24.

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. Mai 1896 — Kreisblatt S. 89 — veranlasse ich die Gemeindevorstände, mir bis zum 1. August d. J. eine beglaubigte Abschrift des Feststellungsbeschlusses der Gemeinderrechnung für 1923 einzureichen (vergl. § 120 der Landgemeindeordnung).

Auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 1. April d. J. — K. I. 1256 — wonach der Herr Minister für die Rechnungsjahre 1921, 1922 und 1923 die Rechnungslegung in vereinfachter Form genehmigt hat, weise ich besonders hin.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

D e l s, den 1. Juli 1924.

Feuerversicherung.

Agenten von Privatversicherungen versuchen die bei der Schlesischen Feuerzuzietät Versicherten durch die Behauptung, daß die Sozietät mit ihren Gesellschaften gemeinschaftlich arbeite,

zum Abschluß von Versicherungen zu bewegen. Namens der Schlesischen Feuerzuzietät gebe ich hiermit bekannt, daß die Sozietät Gemeinschaftsverträge mit Privatversicherungen niemals geschlossen hat und nicht zu schließen braucht.

Die Sozietät ist nach wie vor in der Lage, auch die größten Versicherungsobjekte allein in Deckung zu nehmen und — gestützt durch eigene Rückversicherung — auch die größten Entschädigungen anstandslos zu vergüten.

Der Kreisfeuerzuzietätsdirektor.

Landrat.

Dr. U n d e l l.

W. 2141.

D e l s, den 3. Juni 1924.

Förderung der Neubautätigkeit.

Auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 21. Mai cr., Seite 115, betreffend Richtlinien für die Verwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Anteils am Hauszinssteueraufkommen mache ich nochmals aufmerksam.

Etwaige Anträge auf Gewährung von Hauszinssteuerhypothesen ersuche ich unter Verwendung des hierfür vorgeschriebenen Vordruckes beschleunigt an mich einzureichen.

Die Gewährung solcher Hypothesen für Wohnungsbauten auf rein land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Stellen kommt zurzeit nicht in Frage. Ebenso dürfen die Hauszinssteuermittel für den Wiederaufbau abgebrannter Wohngebäude sowie für Instandsetzung von nicht ordnungsgemäß unterhaltenen Wohnungen keine Verwendung finden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 2318.

D e l s, den 2. Juli 1924.

Ablehnung der Verpflichtungserklärung durch Gemeindeverordnete.

Der Herr Minister des Innern hat durch Verfügung vom 4. Juni cr. — IV. A. I. 577 — bekannt gegeben, daß in verschiedenen Fällen bei Einführung der neu gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung diese die vorgeschriebene Verpflichtung nach § 64 der Landgemeindeordnung durch Handschlag ablehnen haben. Er weist darauf hin, daß die Verpflichtung durch Handschlag und der formelle Einführungsakt wesentliche Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats als Gemeindeverordnete sind.

Gemeindeverordnete, welche die Verpflichtung ablehnen, können daher ihr Mandat nicht ausüben, und demzufolge auch nicht an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilnehmen. Diejenigen Stellen, denen die Hausordnung oder die Sitzungspolizei obliegt, sind daher verpflichtet, den Ausschluß dieser Personen von den Gemeindevertreteritzungen durchzuführen. Es können daher Beschlüsse der Gemeindevertretungen, bei denen nicht verpflichtete Gemeindevertreter mitgewirkt haben, wegen Gesetzeswidrigkeit beanstandet werden. Fälle dieser Art sind mir unverzüglich mitzuteilen, damit ich in die Lage versetzt werde, die Auflösung der Gemeindevertretung beantragen zu können. Der Verweigerung der Verpflichtung durch Handschlag ist es gleich zu achten, wenn sie in einer Weise erfolgt, die erkennen läßt, daß eine ernstliche Verpflichtung nicht beabsichtigt war. Dies gilt sowohl für den Fall, daß schon die Form, in der die Verpflichtung erfolgt, den Ernst vermissen läßt, als auch für den anderen Fall, daß nachträglich die vollzogene Verpflichtung für ein zu nichts verpflichtendes Beispiel erklärt wird. Gleichzeitig bemerke ich jedoch, daß die infolge der Nichtverpflichtung eintretende Behinderung in der Ausübung des Mandats nicht dem Verlust des Mandats selbst zur Folge hat, sondern daß vielmehr die Ausübung des Mandats für die Dauer der Weigerung ruht. Der betreffende sich weigernde Gemeindevertreter scheidet daher aus der Gemeindevertretung nicht aus, auch rückt an dessen Stelle nicht etwa der Ersatzmann, sondern sein Mandat ruht eben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 2607.

D e l s, den 29. Juni 1924.

Bergnügungssteuer.

Vf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. vom 16. 6. 1924 — IV St. 834 II bzw. 2 A 2 877.

Aus Anlaß von Anfragen bemerken wir im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Fin., daß Konzerte und Vorträge, die durch Radiofunkapparate übermittelt werden, zu den in Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Reichsratsbestimmung über die Bergnügungssteuer (RGBl. 1923 I Seite 583) aufgeführten Veranstaltungen gehören, und daß Radiofunkapparate, die an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften oder in

sonstigen jedermann zugänglichen Räumen aufgestellt sind, als Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge im Sinne des Art. II § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsratsbest. angesehen und daher mit einer Pauschalsteuer für das Halten solcher Vorrichtungen belegt werden können.

Vergnügungssteuerordnungen, die Radiofonkonzerte und -Vorträge unter den vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen besonders erwähnen, oder in denen das Halten von Radiofunk-apparaten an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften usw. mit einer Steuer nach Artikel II § 17 der Reichsratsbestimmungen belegt wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit hier-nach nicht der Zustimmung des Reichsministers d. Fin.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 3880.

D e l s, den 26. Juni 1924.

Stempelbogen für Tanzerlaubnisse.

Nachdem für die Genehmigung von Lustbarkeiten eine **Stempelsteuer** nicht mehr erhoben wird (vergl. Kreisblatt-Bekanntmachung vom 21. 5. 1924 S. 117 betr. Verwaltungsge-bühren), hat das Finanzamt die vorgedruckten Formulare für die Genehmigung von Lustbarkeiten an mich abgegeben.

Die Ortspolizeibehörden können diese Vordrucke, soweit hier vorrätig, von mir unentgeltlich beziehen.

U. 951.

D e l s, den 29. Juni 1924.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 31. Mai 1924 — Kreisblatt S. 133 — werden die Gemeinden, welche mit der Abführung der Beitragsumlage zur landwirt-schaftlichen Unfallversicherung noch im Rückstande sind, ersucht, diese nunmehr bis spätestens zum 10. Juli d. J. an das Kreis-rechnungsamt abzuführen.

Gehen die Beiträge in der gegebenen Frist nicht ein, so er-folgt **ohne weitere Mahnung die Zwangsbeitreibung**. Bis zur gleichen Frist erwarte ich den Eingang der Heberollen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

D e l s, den 3. Juli 1924.

Straßensperrung.

Wegen Neubaus einer Brücke im Zuge der Chaussee Oh-lau—Bernstadt zwischen den Dörfern Altbergel und Grün-

taune im Kreise Ohlau ist jeder Verkehr auf der Chausseestrecke von Altbergel bis Grüntau vom 30. Juni 1924 bis auf wei-teres gesperrt. Der Verkehr hat daher über Lasowitz oder durch den Oderwald über Peisterwitz zu erfolgen.

K. I. 2415.

D e l s, den 26. Juni 1924.

Bullenföhrung.

Am 18. d. M. ist ein Bulle des Gutsbesizers Oskar G ü n t h e r in Buchwald außerterminlich angeführt worden. Alter: 1 1/2 Jahr, Rasse: Ostfries.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

D e l s, den 2. Juli 1924.

Verlust eines Dienstfiegeis.

Am 5. Juni d. J. ist dem Gemeindevorsteher in Wedden-dorf, Hr. Gardelegen, ein Siegel mit der Aufschrift „Gemeinde-vorsteher Weddendorf“ und mit einem Pferdebildnis versehen gestohlen worden. Als Täter kommen zwei junge Burschen in Frage, die sich an dem genannten Tage in dem Gemeindebüro obdachlos meldeten.

Die Herren Landjägerbeamten ersuche ich, nach dem Ver-bleib des Dienstfiegeis Nachforschungen anzustellen und mir ge-gebenenfalls sofort Bericht zu erstatten.

K. I. 1945.

D e l s, den 29. Juni 1924.

Die Wahl zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:

1. des Stellenbesizers K u r z e r in Bohrau für den Amts-bezirk Bohrau
2. des Gasthausbesizers D e c k e in Briesen für den Amtsbezirk Briesen
3. des Bauergutsbesizers K a l i n k e in Stronn für den Amtsbezirk Stronn

ist bestätigt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 2596.

D e l s, den 30. Juni 1924.

Hiermit bestätige ich den Stellenbesizer und Chausseewärter H e i n r i c h K n e t s c h aus Ober Mühliwig zum Vollziehungs-beamten der genannten Gemeinde.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Der Landrat. Dr. Undell.

Biehmarkt.

Am 22. Juli 1924 findet hierelbst Biehmarkt statt.

D e l s, den 1. Juli 1924.
Der Magistrat.

Magerteit

Schöne volle Körperform durch un. orient. Kraft-pillen (für Damen prach-tvolle Büste) preisgekr. mit gold. Medaille u. Ehren-dipl., in kurzer Zeit große Gewichts-zun. 25 Jhr. welt-bekannt. Garant. unschäd-lich. **Arztlich empfohlen.** Streng reell. **Viele Dant-schreib.** Preis Packg. (100 Stück) G.-M. 2.75. Porto extra. Postanw. od. Nachn. **D. Franz Steiner & Co., G.m.b.H., Berlin W. 30/497**

Der eigene Arzt im Viehstalle

ist jeder Landwirt oder Siedler, der das Buch

Des Landwirts Ratgeber in guten u. bösen Tagen

besitzt. Die Ober- und Stabsveterinäre **Dr. Griebel** und **Dr. Magerl** sowie **Dr. Gehrmann** geben in dem Werke alle Krankheitsanzeichen und die notwendigen Mittel an, die der Landwirt sofort gebrauchen kann, um sich vor großen Verlusten im Viehstande zu schützen, was besonders wichtig ist, wenn der Tierarzt weit ent-fernt wohnt. Das gut gebundene Buch ist mit über **100 Abbildungen** und mit **3 farbigen zerlegbaren Modellen** vom Pferd, der Kuh und dem Schwein aus-gestattet, **350 Seiten stark.**

Anschaffung teurer landw. Werke wird dadurch überflüssig.

Das jedem Landwirt unentbehrliche Werk geben wir an unsere Leser für nur 5 Mark ab.
Vorrätig in der Geschäftsstelle.

Verlag der Delfer Zeitung
„Lokomotive an der Oder“.

Metallbetten

Stahlmatr., Kinderbetten
dir. an Priv. Katal. fr. 2 17
Eisenmöbelfabrik Suhl
(Thüringen).

Hans Roth's

Institut für

Beinfranke

Breslau, Lessingstr. 14.
(Telephon Ohle 448)

Operationsl. Spezialbehdg von Krampfadern, Wunden, nassen u. trockenen Flechten, Geschwulst, sowie sämtl. ver-alteten Beinleiden. Sprech-stunden: wochentags 9—2 Uhr, außer Dienstags.

Zu- und Abgangslisten

sind vorrätig in der
A. Ludwig'schen Buchdruck.